

„Ein Kita- und Hort- Angebot für alle Kinder“ – Von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb ab 2. Juni 2020

1. Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt und Allgemeines

Geringe Infektionszahlen

Sachsen-Anhalt ist seit dem Ausbruch der Pandemie unverändert eines der am wenigsten vom Pandemiegeschehen betroffenen Länder mit den zweitniedrigsten Zahlen von Infizierten im Verhältnis zu 100.000 Einwohnern.

In den Kindertageseinrichtungen Sachsen-Anhalts trat bislang weder beim Personal noch bei den betreuten Kindern ein Corona- Fall auf. Mit Ausnahme eines Falles aus Sachsen wurden auch aus anderen Bundesländern keine Fälle gemeldet.

Ansteckungsrisiko durch Kinder und in Kitas

Nach bisherigen Erkenntnissen des RKI aufgrund einer Auswertung von internationalen Studien gibt es nur wenige Daten dazu, ob Kinder genauso empfänglich sind für Covid-19 wie Erwachsene. Kinder haben aber häufiger als Erwachsene einen milden oder asymptomatischen Verlauf. Vermutlich spielen Kinder im Übertragungsgeschehen eine geringere Rolle als Erwachsene. Gleichwohl gilt, dass diese Ergebnisse während des lock-downs erzielt wurden und deshalb nicht in toto auf eine Alltagssituation mit geöffneten (Bildungs-)Einrichtungen übertragen werden können.

Aufgrund der vorherrschenden Übertragung im Wege der Tröpfcheninfektion entstehen demgemäß Risiken bei den typischen Kontakten von Kindern untereinander in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas. Gleichzeitig ist zu akzeptieren, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Kita-Alter nicht durchhalten bzw. umsetzen lässt.

Die Infektionszahlen seit dem lock-down sowie in den letzten Wochen gehen kontinuierlich weiter zurück. Anzeichen, dass sich das Infektionsgeschehen – außerhalb bzw. abgesehen von den bekannten sog. hot spots – in Sachsen-Anhalt wieder ausweitet, liegen derzeit nicht vor. Gleichwohl ist keine Entwarnung zu geben

und der Verlauf der Pandemie und die möglichen Auswirkungen von Lockerungen der Maßnahmen sind weiterhin konsequent und aufmerksam zu beobachten.

Bisherige Notbetreuung, Lockerungen, Kinder- und Elternbedarfe

Mit jeder Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung vorsichtige, verantwortbare und schrittweise Lockerungen in allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie im Bereich der Wirtschaft vorgenommen. Mit der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai 2020 und insb. der dazu beschlossenen 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2020 werden nach der Zulassung der Öffnung des Handels, von Dienstleistungen etc. nun auch Gastronomie, Hotellerie, Tourismusangebote etc. wieder ihren Betrieb aufnehmen.

Ein Großteil der Berufstätigen wird deshalb wieder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen können, was eine lang ersehnte und positive Entwicklung für sehr viele Menschen im Lande bedeutet.

Für Gemeinschaftseinrichtungen wie die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege wurden seit dem 18. März 2020 Schließungen verfügt. Anfänglich nur in sehr begrenztem Maße wurde eine Notbetreuung für diejenigen Beschäftigtengruppen zugelassen, die zur sog. systemkritischen Infrastruktur zählen sowie für Gruppen von Kindern mit besonderen Förder- oder erzieherischen Bedarfen; in Analogie zu den o.g. Lockerungsstufen wurden die Zugänge zur Betreuung sukzessive ausgedehnt und dies nicht nur auf weitere Beschäftigtengruppen, sondern auch z.B. für berufstätige Alleinerziehende. Zuletzt wurde mit Entscheidung vom 12. Mai 2020 (1. Änderungsverordnung zur 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) ab 13. Mai 2020 die Kindertagespflege wieder voll geöffnet.

Aktuell (Stand: 12.05.2020) liegen die Betreuungsquoten in den Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 14 Jahren insg. bei 29,11 Prozent. D.h. noch immer haben gut 70 Prozent aller Kinder in Sachsen-Anhalt keinen Zugang zur gewohnten Betreuung und Bildung in den frühkindlichen Bildungsinstitutionen. Noch immer betreuen gut 70 Prozent der Eltern ihre Kinder

individuell und im häuslichen Umfeld und müssen sich in nicht wenigen Fällen tagtäglich neu organisieren. Damit verbunden war und ist eine für alle wahrnehmbare enorme berufliche, zeitliche und letztlich auch psychische Belastung für die Eltern, nicht zuletzt auch, weil eine Perspektive, wann dieser Zustand beendet sein könnte, bislang nicht eröffnet werden konnte. Für Kinder bedeutet die Schließung der Kitas in mehrfacher Hinsicht einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben. Sie können aktuell ihre Freunde nicht treffen und mit ihnen spielen, ebenso wenig wie sie gezielt über die Angebote der frühkindlichen Bildung gefördert werden können. Dabei waren besonders Kinder benachteiligt, die in bildungsfernen Milieus aufwachsen, die aufgrund von Eltern mit Beeinträchtigungen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben oder auch kurz vor der Einschulung stehen und einen guten Übergang in die Schule erleben sollten.

Zuletzt führten die ergriffenen Maßnahmen und Erweiterungen der Notbetreuung auch in Sachsen-Anhalt zunehmend zu Fragen von und Erklärungsbedarfen gegenüber Eltern, die mangels Anspruch über Wochen ihre Kinder zuhause betreuten und die aus Gründen ihrer Existenzsicherung und notwendigen Erwerbstätigkeit Gleichbehandlung vermissten und in Sorge um das Wohl ihrer Kinder waren. Zwischenzeitlich haben in Folge der Erweiterungen der Notbetreuung nicht wenige Einrichtungen nach eigenen Aussagen unter den Bedingungen der Einhaltung des rigiden Infektionsschutzes ihre Kapazitätsgrenzen erreicht und weisen Eltern mit diesem Anspruch auch vermehrt ab.

Bislang konnte mit dem außerordentlichen Engagement aller Beteiligten, insbesondere der Träger der Einrichtungen, der Jugendämter und der Erzieherinnen und Erzieher und natürlich auch der Eltern diese Zeit der Notbetreuung und der Umrüstung der Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Hygiene- und Gesundheitsschutzes gut gemeistert werden. Für diese exzellente Leistung gebührt allen, besonders den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen sowie in den Jugendämtern große Anerkennung und der Dank des Landes.

Gemeinsamer Rahmen der Länder für schrittweise Öffnung

Im Ergebnis der Würdigung der erreichten Gesamtentwicklung in Deutschland haben vor kurzem die Jugend- und FamilienministerInnen der Länder unter

Beteiligung der Bundesfamilienministerin vor dem Hintergrund der gravierenden Einschnitte für und Einschränkungen von Kindern und Eltern beschlossen, einen gemeinsamen Rahmen für einen stufenweisen Prozess der Öffnung der Kindertagesbetreuung zu vereinbaren.

Diese Initiative ist vor allem dem Gedanken getragen, die Bedeutung von Kindeswohl, Kinderrechten und frühkindlicher Bildung ins Blickfeld zu rücken, ebenso wie die zunehmenden Belastungen, die Eltern tragen müssen, die Berufstätigkeit und Kinderbetreuung vereinbaren müssen.

Anliegen war maßgeblich, den Millionen Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern in Zeiten der Krise eine Perspektive zu geben, unter welchen Bedingungen welche Schritte für welche Zielgruppen von Kindern, aber auch für welche Bedarfe von Eltern gegangen werden können, um – bei entsprechendem Infektionsgeschehen – letztlich wieder zur Regelbetreuung zu kommen. Dabei war Konsens, dass über (die Zeitpläne für) weitere Öffnungen der Kindertageseinrichtungen landesspezifisch, d.h. in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land und in den Kommunen sowie von anderen Besonderheiten (Gesundheitssysteme, Art/Konzepte der Kindertagesbetreuung, geografische Unterschiede) befunden werden muss.

Landesspezifisches Konzept Sachsen-Anhalts unter Träger- Eltern- und kommunaler Verantwortung

Vor dem Hintergrund u.a. der o.g. Spezifika in unserem Bundesland sowie unter Würdigung kommunaler Leistungsfähigkeit und Verantwortung geht Sachsen-Anhalt deshalb mit nachfolgendem Konzept einen weiteren größeren und verantwortbaren Schritt der Öffnung von Kindertageseinrichtungen.

Das Konzept zeigt auf, wie in Sachsen-Anhalt bereits am 02. Juni 2020 allen Kindern ein Betreuungsangebot über einen eingeschränkten Regelbetrieb im Sinne der Gleichbehandlung und Bildungsgerechtigkeit wieder eröffnet und allen Eltern Planbarkeit und insbesondere Erwerbstätigkeit wieder ermöglicht werden soll.

2. Konzept der Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 14 Jahren unter den Bedingungen des Covid-19 angepassten Infektionsschutzes

Das Konzept ist getragen von folgenden Grundsätzen:

1. jedes Kind in Sachsen-Anhalt soll im Zeichen der **Gleichbehandlung** und der Bildungsteilhabe ab 2. Juni 2020 wieder in seiner Kita betreut werden können.
2. für alle Eltern, nicht nur Berufstätige soll **Planbarkeit** für die Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden, sei es zu deren grundsätzlicher Entlastung oder insbesondere zur Vereinbarkeit mit ihrer Erwerbstätigkeit.

Des Weiteren gilt: Die Gewährleistung des Zugangs zu den Kindertageseinrichtungen wieder für alle Kinder geht zwingend einher mit der **Anwendung von Hygiene- und Abstandskonzepten** in den Einrichtungen. Handlungsleitend ist dabei, dass im Falle einer erfolgten Infizierung nicht die ganze und unter Umständen sehr große Kita betroffen sein sollte, sondern nur diejenige Gruppe, in der sich das infizierte Kind oder die infizierte Person befunden hat.

Der **Gesundheitsschutz** bleibt unverändertes und wichtigstes Gebot. Deshalb steht dieser Ansatz unter der Voraussetzung, dass insbesondere Eltern verstärkt Verantwortung für die Einhaltung der ihnen zugedachten Aufgaben übernehmen und die Einrichtungen die Gesundheits- und Hygieneregeln konsequent beachten. Auch setzt das Land auf die **Verantwortung und Expertise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** vor Ort, die die regionalen Besonderheiten und Spezifika jeder Einrichtung in ihrem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt am besten kennen und individuelle Lösungen gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen finden können.

Ein gesondertes **Hygienekonzept für Kindertageseinrichtungen** wird den Trägern in Kürze und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Konkrete Umsetzung/ Maßnahmen:

Vorbemerkung zum Verfahren:

Der Notbetreuungserlass vom 27. April 2020 wird bezogen auf die Aufhebung der Gruppenobergrenzen umgehend angepasst.

Die 6. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird entsprechend des Konzepts ausgestaltet. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach KiFöG ist weiterhin durch die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz eingeschränkt.

Ab 2. Juni 2020 haben alle Kinder (wieder) Zugang zu ihren jeweiligen Kindertagesstätten. Die Einrichtungen sollen zwei Wochen Vorlauf erhalten, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Inhalte

1. Die feste Gruppenbildung mit Gruppenobergrenze (12 Kinder – ein Erzieherteam) entsprechend des Notbetreuungserlasses vom 27. April 2020 wird (u.a. aufgrund keines Ausbruchsgeschehens in und über Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund einer entsprechenden epidemiologischen Bewertung) abgelöst durch eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung, die sich grundsätzlich nach den üblichen pädagogischen Settings richten kann.

Durch diese Umstellung kann nunmehr ein stufenloses Konzept mit Zugang aller Kinder zu den Kindertageseinrichtungen realisiert werden.

Eine Gruppenbildung entsprechend der bisherigen Zusammensetzung (aus „Vor- Corona –Zeiten“) ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Deshalb gilt auch, dass ab 2. Juni 2020 wieder in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder in ihre vertrauten Gruppen aufgenommen werden dürfen.

Alle Kinder sollen grundsätzlich wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden.

Der Einrichtung zusätzlich zur Verfügung stehende Funktionsräume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen indes sollte möglichst vermieden werden.

2. Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei – wie eingangs dargestellt – das Risiko gegeben ist, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät, eine Ansteckung vieler auslösen und bei erheblichen Größenordnungen die Nachverfolgung von Kontakten erschweren könnte. Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen im eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Es sollte darauf geachtet werden, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen – und erzieher) zugrunde gelegt werden.

Aufgrund der Vielfalt der Kinderbetreuungseinrichtungen im Land kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die Einrichtung die Hygiene- und Gesundheitskonzepte einhalten kann.

3. Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung sind ausnahmsweise zulässig nach Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung das Hygienekonzept einhaltbar ist und auch dann das Infektionsgeschehen noch rückverfolgbar bleibt.
4. Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Eine aktive Beteiligung der Elternkuratorien sollte unterstützend vorgesehen werden.

5. Die Aktivitäten in den Einrichtungen sind aufgrund der geringeren Übertragungswahrscheinlichkeit an der frischen Luft verstärkt im Freien wie z. B. auf Spielplätzen und in Parks zu gestalten.
6. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen draußen sind nicht erforderlich; das Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen und das Abstandsgebot zwischen den Gruppen möglichst eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen.
7. Wenn mehrere Gruppen gemeinsame Garderobenräume oder Sanitärbereiche und Flure nutzen, sollte ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppen möglichst vermieden werden. Wenn insbesondere ein Aufeinandertreffen einzelner Kinder aus verschiedenen Gruppen in diesen Bereichen nicht vermieden werden kann, sind die Abstandsgebote einzuhalten. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.
8. Bring –und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal sowie zu den anderen anwesenden Kindern sowie zwischen den Kindern aus unterschiedlichen Gruppen sollte eingehalten werden. Ein Hygienekonzept ist anzuwenden und den Eltern mitzuteilen. Längere Elterngespräche sind in separierten Räumlichkeiten zu führen. Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen kann unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots der Zutritt gewährt werden, sofern der Übergang zur Schule vorbereitet werden soll.
9. Kinder müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Eltern haben täglich vor Beginn der Einrichtung zu versichern, dass ihr Kind/ihre Kinder keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweisen, insb. keine Erkältungssymptome, Husten oder Fieber.
10. Die o.g. Grundsätze und Leitlinien gelten für alle Kindertageseinrichtungen, auch für die Horte, die in Schulgebäuden untergebracht sind. Die Hortbetreuung findet wie üblich statt. Das Gruppenkonzept ist mit den Schulen abzustimmen.

11. Der Gesundheitsschutz des Personals und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegt in der Verantwortung und der üblichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Gefährdungsbeurteilungen sind zu aktualisieren. Bezüglich der Risikogruppen wird auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts verwiesen.
12. Zum bestmöglichen Schutz aller Beteiligten sowie der Begrenzung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird Anfang Juni 2020 eine gemeinsame Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts mit dem Robert Koch-Institut gestartet. Diese soll u.a. folgenden Fragen nachgehen: Wie hoch sind die mit der stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung einhergehenden Infektions- und Erkrankungsrisiken für alle Beteiligten? Welche Rolle spielt die Kindertagesbetreuung für die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 und welche Rolle kommt dabei Kindern zu?
13. Anti-Körpertestungen des Personals der Einrichtungen sind gegenwärtig noch nicht einsatzfähig. Allerdings wird die Surveillance der Einrichtungen über die üblichen Wege gewährleistet und somit das Infektionsgeschehen in Einrichtungen auch bzgl. Covid-19 beobachtet.

Bei Vorliegen eines wieder aufwachsenden Infektionsgeschehens sind die epidemiologische Lage und ggf. die Auswirkungen auf die Betreuungssituation neu zu bewerten.